

Start der Berufsausbildung „Medizinische Fachangestellte“

Hinweise zur Ausbildung

Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 1. August haben in Sachsen rund 250 Auszubildende ihre Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten in einer Arztpraxis, einem Medizinischen Versorgungszentrum oder einer sonstigen Einrichtung begonnen. Ein guter Start in die Ausbildung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind entscheidend für den Erfolg der Ausbildung. Besonders zu Beginn eines Ausbildungsverhältnisses stellen sich viele Fragen. Im Folgenden geben wir einen Überblick mit praktischen Hinweisen zum Ausbildungsstart.

Probezeit

Jedes Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Diese beträgt gemäß § 20 Berufsbildungsgesetz mindestens einen und höchstens vier Monate. In der Probezeit ist eine Beendigung des Berufsausbildungsvertrags von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist möglich. Wird der Berufsausbildungsvertrag beendet, so muss auch die Sächsische Landesärztekammer davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Probezeit ist wichtig und sollte von beiden Parteien bestmöglich ausgeschöpft werden. Nutzen Sie die Zeit, um zu prüfen, ob die oder der Auszubildende geeignet ist, den Beruf in vollem Umfang zu erlernen. Wichtig ist dabei auch die Beurteilung von Lernbereitschaft, Arbeitsweise und Arbeitsverhalten.

Auszubildenden dient die Probezeit dazu, festzustellen, ob der Beruf den Vor-



Die manuelle Blutdruckmessung beim Patienten ist eine zu erlernende Tätigkeit für Medizinische Fachangestellte.

stellungen entspricht und die eigenen Leistungen mit den Anforderungen des Berufsbildes übereinstimmen.

Arbeitszeit und Pausen

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt gemäß Ausbildungsvertrag 40 Stunden.

Die Regelungen der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen sind für jugendliche Auszubildende im Jugendarbeitsschutzgesetz und für volljährige Auszubildende im Arbeitszeitgesetz geregelt. Die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften ist wichtig für den Gesundheitsschutz und das Wohlbefinden der Auszubildenden.

Jugendliche Auszubildende dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Eine Verlängerung auf bis zu 8,5 Stunden täglich ist möglich, wenn die Arbeitszeit an anderen Tagen derselben Woche entsprechend verkürzt wird. Es sind Ruhepausen von 30 Minuten

bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt für volljährige Auszubildende ebenfalls 8 Stunden. Sie kann auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten vorgeschrieben, bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden muss die Pause mindestens 45 Minuten betragen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Ausbildungspflicht

Der Ausbilder hat die Pflicht, den Auszubildenden so zu unterweisen und auszubilden, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Dies umfasst nicht nur die fachliche Ausbildung, son-

dern auch die Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen. Der Ausbilder muss dabei den Ausbildungsrahmenplan beachten, welcher die Lernziele als Mindestanforderung für die Ausbildung vorgibt. Sind nicht alle im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgrund der Fachspezifikation in der ausbildenden Praxis zu vermitteln, müssen Praktika in einer anderen Fachrichtung ermöglicht werden. Um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen, ist die Ausbildung daher zu planen. Der Ausbildungsplan, welchen Sie mit den Ausbildungsunterlagen erhalten, soll Sie unterstützen, die Ausbildung unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans umzusetzen.

Um die Ausbildung von Beginn an praktisch und zielorientiert zu gestalten, weisen wir auf das Download-Portal der Sächsischen Landesärztekammer hin. Hier finden Sie Lernkarten zu praktischen Inhalten der Ausbildung, Schwerpunkte für die Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie einen Vordruck für eine Praktikumsvereinbarung. Die Zugangsdaten zum Portal erhalten alle Ausbilder mit dem registrierten Ausbildungsvertrag.

Freistellungspflicht

Ausbildende haben die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an dem Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung vorausgeht, freizustellen.

In der Schulbesuchsordnung ist eine Beurlaubung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Ausbildungspraxis nicht vorgesehen, das heißt die Berufsschule kann eine Freistellung hierfür nicht genehmigen.

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist das Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises, auch Berichtsheft genannt. Dieses dient der Dokumentation des Ausbildungsfortschritts und muss regelmäßig vom Auszubildenden geführt und vom Ausbilder kontrolliert und unterschrieben werden. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Alle Auszubildenden erhalten das Ausbildungsnachweisheft von der Sächsischen Landesärztekammer in der Berufsschule. Die Mitarbeiterin aus dem Referat MFA-Ausbildung gibt eine Einweisung mit Hinweisen zur Führung des Heftes und steht den Auszubildenden auch für sonstige Fragen rund um die Ausbildung zur Verfügung. Mit dem Berichtsheft wird der Zugang zum Download-Portal an die Auszubildenden ausgehändigt.

Die Mitarbeiterinnen des Referats MFA-Ausbildung stehen Ihnen während der gesamten Ausbildung bei Fragen und Problemen rund um die Ausbildung zur Verfügung. Sie erreichen das Referat telefonisch unter 0351 8267-170, -171, -173, -168 und per E-Mail unter mfa@slaek.de.

Wir wünschen allen Ausbildern und Auszubildenden einen erfolgreichen Ausbildungsstart. ■

Lydia Seehöfer B.A.
Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte